

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den berufslosen Horst-Rüdiger B [REDACTED] aus G [REDACTED], dort
geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Braunschweig vom 7. Januar 1954 wird
verworfen. Er hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 90 a in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128, 129 StGB, ausserdem wegen zweier selbständiger Vergehen der Sachbeschädigung und je eines selbständigen Vergehens des Hausfriedensbruchs, der versuchten Nötigung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Bei einem Vergehen der Sachbeschädigung und dem des Hausfriedensbruchs hat sie den Erschwerungsgrund des § 94 StGB bejaht.

Die auf angebliche Verletzung des Verfahrensrechts und unrichtige Anwendung des sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten kann keinen Erfolg haben.

1.) Die Meinung der Revision, das Landgericht hätte sein Verfahren aussetzen müssen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Frage der Verfassungswidrigkeit der FDJ entschieden habe, geht offensichtlich fehl.

2.) Die Annahme der Strafkammer, dass die FDJ eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a sei, wird von den Feststellungen getragen, dass es das Ziel ihrer Mitglieder ist, in der Bundesrepublik an die Stelle einer rechtsstaatlichen Ordnung ein Willkürsystem sowjetischer Prägung zu setzen und die in der SBZ herrschende Staatsform in Westdeutschland einzuführen.

Bei Prüfung der Frage, ob sich der Angeklagte nach § 128 StGB strafbar gemacht hat, hat die Straf-

- 3 -

kammer zwar keine Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergeben würde, dass die Verfassung oder der Zweck der FDJ vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll. Sie erwähnt jedoch bei der Schilderung des Verhaltens des Angeklagten, dass er einem Jugendlichen gegenüber, den er für die FDJ werb, strengste Geheimhaltung der Arbeit für die FDJ verlangte und sich das Propagandamaterial über zwei getarnte Anschriften zuleiten lassen wollte. Daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Verfassung der FDJ-Gruppe in G■■■■■, die der Angeklagte neu aufzubauen bestrebt war, vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollte. Hinsichtlich des inneren Tatbestandes der Straftat nach § 128 StGB lässt das auf sorgfältige Tarnung seiner eigenen FDJ-Arbeit bedachte Verhalten des Angeklagten erkennen, dass er sich des geheimbündlerischen Charakters der FDJ bewusst war.

Auch die für die Verurteilung des Angeklagten aus § 129 StGB erforderlichen Feststellungen enthält.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

54

das Urteil sowohl zum äusseren wie zum inneren
Tatbestand. Es unterliegt auch im übrigen keinen
Bedenken.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms